

Hinweise zur Testamentshinterlegung

Sie können ein handschriftliches Testament beim Nachlassgericht hinterlegen. Notarielle Testamente werden immer beim Nachlassgericht verwahrt, Erbverträge nur, wenn es von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (in diesen Fällen wird der Erbvertrag vom beurkundenden Notar verwahrt).

Ein handschriftliches Testament können Sie entweder selbst beim Nachlassgericht zur Hinterlegung abgeben oder durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen. Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern muss die Vollmacht von beiden Testatoren erteilt werden.

Eine Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nur persönlich möglich, bei gemeinschaftlichen Testamenten nur durch beide Testatoren gemeinsam. **Eine Bevollmächtigung zur Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nicht möglich.**